



Ausländische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen (Art. 25 HRegV)

Eine im Ausland errichtete öffentliche Urkunde ist

1. mit einer Bescheinigung der für den Errichtungsort zuständigen Behörde zu versehen; daraus muß ersichtlich sein, daß die zuständige öffentliche Urkundsperson mitgewirkt hat, und
2. durch die Regierung des betreffenden Landes zu beglaubigen, und
3. von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz überzubeglaubigen.

Dasselbe gilt für die Beglaubigung einer Unterschrift, sofern diese nicht direkt durch das Schweizer Konsulat vorgenommen wird.

Ausnahmen:

Deutschland: SR 0.172.031.36

Österreich: SR 0.172.031.63

Tschechische Republik / Slowakei: SR 0.274.187.411 (vgl. Art. 6)

Siegel oder Stempel deutscher und österreichischer Gerichte sowie tschechischer und slowakischer Ministerien bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Apostillenländer, Übereinkommen von Den Haag:

http://hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=conventions.status&cid=41

Die im betreffenden Land für die Ausstellung der Apostille zuständigen Behörden sind in SR 0.172.030.4 aufgeführt.